

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michel Brandt, Norbert Müller (Potsdam), Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/26157 –**

### **Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antragserfordernisse der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) stellen für viele Haushalte mit anspruchsberechtigten Kindern eine hohe Hürde dar. Viele Schülerinnen und Schüler, die die entsprechenden Leistungen dringend benötigen würden, erhalten sie deshalb nicht oder nur in eingeschränktem Umfang.

Ein 2016 veröffentlichter Evaluationsbericht ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/evaluation-des-bildungspaketes-langbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/evaluation-des-bildungspaketes-langbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)) stellte fest, dass viele Leistungen nicht genutzt würden, weil der Antrag aufwendig sei und die Förderung nicht ausreiche, um beispielsweise Musikunterricht und ein Instrument zu finanzieren. Aus einer 2018 veröffentlichten Auswertung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband und den Deutschen Kinderschutzbund (<https://www.der-paritaetische.de/presse/kinderarmut-nicht-einmal-15-prozent-der-6-bis-unter-15-jaehrigen-profitieren-von-teilhabeleistungen/>) geht hervor, dass nur jedes siebte anspruchsberechtigte Kind vom Teilhabepaket profitiert.

Abgesehen davon, dass die Leistungen des BuT oft nicht ausreichend sind, wirkt sich nach Auffassung der Fragestellenden bereits die bürokratische Antragstellung für jede einzelne Leistung als Hindernis aus. Zum einen, weil Eltern sich schon durch die Antragstellung in eine Bittstellerrolle gedrängt sehen. Zum anderen, weil die Antragsstellung kompliziert und aufwendig ist. Darüber hinaus stellt die Bearbeitung der Anträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern einen erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand dar, der nach Auffassung der Fragestellenden durch eine unbürokratische, gleiche Teilhabe aller Kinder an Bildungsleistungen der Schulen entfallen.

Die Situation betrifft auch das Jobcenter Stadt Karlsruhe, wo sich nach Auffassung der Fragestellenden die oben beschriebenen Mängel und Diskriminierungen in den Gewährungs Voraussetzungen für Leistungen des BuT nachteilig auf die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler auswirken.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen (sog. Bildungspaket) handelt es sich um kommunale Leistungen in der Trägerschaft der Gemeinden, Städte oder Kreise. Dementsprechend obliegt die Umsetzung des Bildungspakets den kommunalen Trägern. Hierzu gehört nicht nur die Auslegung der jeweiligen Normen, sondern auch die Entscheidung über die organisatorische Abwicklung. Die Länder führen die Aufsicht. Dies gilt auch für die Umsetzung des Bildungspakets innerhalb von Jobcentern, die in der Organisationsform einer gemeinsamen Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und des jeweiligen kommunalen Trägers (wie das Jobcenter Stadt Karlsruhe und das Jobcenter Landkreis Karlsruhe) geführt werden. Dem Bund liegen daher aus eigener Zuständigkeit nur wenige Informationen vor.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist das Antragsverfahren des Bildungspakets so ausgestaltet, dass ein gesonderter Antrag für die jeweiligen Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht erforderlich ist (Ausnahme: Lernförderung; vgl. § 37 Absatz 1 SGB II). Die Leistungen gelten dem Grunde nach bereits als mit dem Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag stillschweigend mitbeantragt. Im Regelfall dürfte jedoch eine Konkretisierung des jeweiligen Bedarfs – gegebenenfalls im Laufe des Bewilligungszeitraums – notwendig werden. Bei den hierfür erforderlichen Angaben handelt es sich aus den genannten Gründen jedoch nicht um einen Antrag im Rechtssinne.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der zu BuT-Leistungen berechtigten Haushalte im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Stadt Karlsruhe?

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsstatistik SGB II) berichtet monatlich ausschließlich über Personen im Rechtskreis SGB II mit einem festgestellten Anspruch, also positiv beschiedenem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Daten liegen bis zum Berichtsmonat September 2020 vor. In diesem Monat waren im Gebiet des Jobcenters Karlsruhe 707 Leistungsberechtigte mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe registriert. Die Zahl schwankt unterjährig stark. In den Monaten Februar und August 2020, in denen das Schulbedarfspaket gewährt wird, liegen die Zahlen deutlich höher als in den übrigen Monaten. Die Daten sind zur Ermittlung einer Quote der Inanspruchnahme nicht geeignet. Zum einen weil die Personengruppe aller Leistungsberechtigten im SGB II unter 25 Jahren nicht gleichzusetzen ist mit der Gruppe der potenziell Anspruchsberechtigten auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II. Zum anderen weil es notwendig wäre zu wissen, wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllten, wenn sie vom Bildungspaket abstrakt umschriebene Angebote vor Ort tatsächlich vorfinden und diese auch in Anspruch nehmen wollten.

**Tabelle: Bestand an Leistungsberechtigten (LB) mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Jobcenter Karlsruhe, Stadt (Gebietsstand Januar 2021)

Zeitreihe

Berichtsmonate	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 25 Jahren	Insgesamt							
		darunter:		darunter (Mehrfachnennungen möglich):					
		mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart		eintägige (Schul-) Ausflüge	mehrtägige Klassenfahrten	Schulbedarf	Schülerförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung
Januar 2018	6.219	1.130	-	*	-	92	20	701	443
Februar 2018	6.329	3.440	3	*	2.906	93	29	704	439
März 2018	6.207	1.121	-	*	-	97	26	689	427
April 2018	6.153	1.102	4	4	-	88	38	639	441
Mai 2018	6.131	1.091	4	*	-	92	28	640	432
Juni 2018	6.106	1.063	8	-	-	94	31	635	408
Juli 2018	6.072	1.006	*	3	-	81	29	609	376
August 2018	6.162	3.024	-	-	2.615	14	4	438	357
September 2018	5.894	1.115	*	*	-	330	10	552	347
Oktober 2018	5.842	1.201	*	4	-	390	10	594	338
November 2018	5.822	1.299	-	*	-	433	18	653	345
Dezember 2018	5.747	1.304	*	*	-	440	18	663	342
Januar 2019	5.809	1.320	-	4	-	429	26	693	334
Februar 2019	5.954	3.287	3	7	2.705	400	32	698	328
März 2019	5.806	1.284	-	4	-	386	32	681	337
April 2019	5.777	1.271	*	4	-	378	27	662	349
Mai 2019	5.696	1.257	*	8	-	363	25	665	345
Juni 2019	5.627	1.202	4	-	-	335	29	634	341
Juli 2019	5.576	1.109	9	-	-	205	40	668	314
August 2019	5.786	2.917	-	*	2.463	58	6	484	284
September 2019	5.558	1.017	-	3	-	217	5	591	284
Oktober 2019	5.539	1.036	3	5	-	253	4	588	274
November 2019	5.487	1.159	7	*	-	330	5	637	294
Dezember 2019	5.408	1.256	4	*	-	353	15	704	317
Januar 2020	5.398	1.220	3	3	-	336	19	688	318
Februar 2020	5.574	3.033	5	-	2.465	329	23	682	302
März 2020	5.449	1.121	-	-	-	306	30	643	279
April 2020	5.591	1.002	-	-	-	276	26	555	246
Mai 2020	5.709	913	*	-	-	261	25	471	248
Juni 2020	5.733	876	-	-	-	238	19	445	267
Juli 2020	5.696	783	-	-	-	113	24	471	248
August 2020	5.774	2.693	-	-	2.379	32	14	328	250
September 2020	5.468	707	-	-	-	153	10	381	221

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup>Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

2. Welche Nachweise werden nach Kenntnis der Bundesregierung für einen Antrag auf eine BuT-Leistung vom Jobcenter Stadt Karlsruhe angefordert?

Die Frage bezieht sich auf die verwaltungsmäßige Umsetzung kommunaler Leistungen. Hierzu nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie viele Anträge auf BuT-Leistungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2018 und 2019 beim Jobcenter Stadt Karlsruhe von wie vielen Haushalten gestellt?
4. Wie verteilt sich nach Kenntnis der Bundesregierung diese Gesamtzahl (absolut und in Prozent) von Anträgen auf die einzelnen BuT-Leistungen?
5. Wie viele Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vom Jobcenter Stadt Karlsruhe in den Jahren 2018 und 2019 abgelehnt?
6. Bei wie vielen Anträgen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zeitraum nur eine Teilleistung gewährt?
7. Aus welchen Gründen wurden Anträge nach Kenntnis der Bundesregierung vom Jobcenter Stadt Karlsruhe in diesem Zeitraum ganz abgelehnt bzw. nur zum Teil gewährt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Gegen wie viele ablehnende Bescheide wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchem Ergebnis Einspruch in diesem Zeitraum gegen die Bescheide des Jobcenters Stadt Karlsruhe erhoben?

Im Gebiet des Jobcenters Stadt Karlsruhe wurden im Verlauf des Jahres 2020 insgesamt 1 940 Widersprüche (gegen Bescheide) eingelegt, darunter betrafen 27 Fälle das Sachgebiet Bildung und Teilhabe. Im Jahr 2019 waren es 38 Widersprüche im Sachgebiet Bildung und Teilhabe. Die bearbeiteten bzw. erledigten Widersprüche können nach der Art der Erledigung differenziert werden. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2 023 Widersprüche bearbeitet bzw. erledigt, darunter 22 Fälle im Sachgebiet Bildung und Teilhabe. In 14 Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen, in fünf Fällen wurde dem Widerspruch (zumindest teilweise) stattgegeben und in drei Fällen kam es zu einer sonstigen Erledigung, z. B. wurde der Widerspruch zurückgenommen. Die Daten im Einzelnen sind den beiden nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

### **Tabelle: Zugang an Widersprüchen**

Jobcenter Karlsruhe, Stadt (Gebietsstand Januar 2021)

Zeitreihe

Jahressummen	Sachgebiete	Zugang an Widersprüchen
		1
2018	Insgesamt	2.436
	dar. Bildung und Teilhabe	51
2019	Insgesamt	2.299
	dar. Bildung und Teilhabe	38
2020	Insgesamt	1.940
	dar. Bildung und Teilhabe	27

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Tabelle: Abgang an Widersprüchen nach Erledigungsart**

Jobcenter Karlsruhe, Stadt (Gebietsstand Januar 2021)

Zeitreihe, Datenstand: Januar 2021

Jahressummen	Sachgebiete	Abgang an Widersprüchen	dar. (Sp. 1) nach Erledigungsart		
			stattgegeben/ teilweise stattgegeben	zurückgewiesen	sonstige Erledigung/ Rücknahme
			1	2	3
2018	Insgesamt	2.259	759	1.322	171
	dar. Bildung und Teilhabe	43	13	30	-
2019	Insgesamt	2.547	779	1.522	234
	dar. Bildung und Teilhabe	51	14	32	5
2020	Insgesamt	2.023	754	1.076	187
	dar. Bildung und Teilhabe	22	5	14	3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

9. Wie hoch schätzt das Jobcenter Stadt Karlsruhe nach Kenntnis der Bundesregierung den Bearbeitungsaufwand seitens der Antragsteller für eine BuT-Leistung ein (Antragstellung, Beschaffung und Vorlage von Belegen)?
10. Welche Unterstützungsleistungen gewährt das Jobcenter Stadt Karlsruhe nach Kenntnis der Bundesregierung den Antragstellern bei der Antragstellung für eine BuT-Leistung?
11. Wie lange dauert es nach Kenntnis der Bundesregierung beim Jobcenter Stadt Karlsruhe von der Antragstellung für eine BuT-Leistung bis zur Leistungsgewährung, verteilt auf die einzelnen BuT-Leistungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

12. In welchem Umfang hat das „Starke-Familien-Gesetz“ zu einer höheren Inanspruchnahme des BuT geführt (bitte in Anzahl der Kinder und Euro)?

Eine gemeinsame Statistik zu Bildungs- und Teilhabeleistungen für alle Rechtskreise liegt nicht vor.

Für den Rechtskreis SGB II wird auf die Antwort zu Frage Nr. 1 und die dortige Zeitreihendarstellung verwiesen. Die Daten lassen keinen Rückschluss darauf zu, inwieweit deren Entwicklung auf das Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zurückzuführen ist. Zu berücksichtigen ist, dass zwischenzeitlich die Zahl der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende allgemein zurückgegangen ist. Außerdem könnten die Corona-Eindämmungsmaßnahmen ab März 2020 bei verschiedenen Leistungsarten zu Rückgängen geführt haben.

Die Daten der Bildungs- und Teilhabestatistik im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geben keinen Aufschluss darüber, inwieweit deren Entwicklung auf das Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes am 1. August 2019 zurückzuführen ist. Beim AsylbLG beeinflusst insbesondere der Rückgang der Empfängerzahlen auch die Entwicklung der Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Im Bereich des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird die Zahl der tatsächlichen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen des Bildungspakets sta-

tistisch nicht erfasst. Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem BKGG ist der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld. Anders als der Kinderzuschlag werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Ländern und Kommunen durch die unterschiedlichsten Stellen gewährt. Bei den Trägern der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung für den Rechtskreis BKGG. Im Bereich des BKGG wurde auf die Einführung einer einheitlichen bundesweiten Statistik verzichtet. Die Einführung einer zusätzlichen Statistik- und Berichtspflicht konkurriert mit dem Anliegen des Programms der Regierung „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“.

Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen zur Beantwortung der Frage vor.



